



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82393
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

MDR - 402875-2018-8

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch,
das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955,
das Allgemeine Verwaltungsverfahrens-
gesetz 1991, das Anerbengesetz, das
Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz,
das Fortpflanzungsmedizingesetz, das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichts-
kommissärsgesetz, das Gerichtsorga-
nisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das
Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Kon-
sumentenschutzgesetz, das Landpacht-
gesetz, das Mietrechtsgesetz, die Nota-
riatsordnung, das Rechtspflegergesetz,
das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmens-
gesetzbuch, das Verfahrenshilfeanträge-
Übermittlungsgesetz, das Verwaltungs-
gerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungs-
strafgesetz 1991, das Vollzugsgebühren-
gesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002,
die Zivilprozessordnung, das Erwachsenen-
schutzvereinsgesetz und das Justizbetreu-
ungsagentur-Gesetz geändert werden
(Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz -
ErwSchAG);
Begutachtung;
Stellungnahme**

Wien, 28. Mai 2018

zu BMVRDJ-Z4.973/0044-I 1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 9. Mai 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung - Gender-Analyse

Gesetzesvorhaben sind im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 systematisch auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBI. II Nr. 498/2012, i.d.g.F).

Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBI. I Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat, sowie nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK, BGBI. III Nr. 155/2008, insb. Art. 4 bis 6 iVm Art. 3 lit. e bis g), das eine wesentliche Grundlage des Erwachsenenschutzrechts darstellt. Ausdrücklich hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf lit. s der Präambel zur UN-BRK, dergemäß „es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen“.

Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorgenommen worden wäre (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der vorliegende Entwurf Frauen überproportional benachteiligt. So erkranken etwa Frauen doppelt so oft an Demenz wie Männer (siehe https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Demenz/, abgerufen am 17. Mai 2018) - eine Erkrankung, auf die laut einer empirischen Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie die Hälfte aller neu bestellten ständigen Sachwalterschaften zurückzuführen sind (vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wie hoch ist der potenzielle Bedarf an Maßnahmen zur Unterstützung der rechtlichen Handlungsfähigkeit? Working Paper Nr. 17 [20140], S. 19. Die Zahlen stützen sich auf richterliche Befragungen in den Jahren 2008 und 2013).

Insofern bestehen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung erhebliche Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft wurde. Daher ist der vorliegende Entwurf (z. B. durch Anwendung des [Leitfadens „Gender Mainstreaming in der Legistik“](#)) einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen. Nach erfolgter Analyse wären im Entwurf allenfalls enthaltene Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, zu korrigieren.

Geschlechtersensible Sprache

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Insofern begrüßt das Amt der Wiener Landesregierung, dass der Gesetzesentwurf im Zuge der vorgenommenen terminologischen Anpassungen zum Teil geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, indem „der Pflegebefohlene“ durch „die schutzbe-

rechtegte Person“ ersetzt wird. Darüber hinaus sind jedoch zahlreiche personenbezogene Bezeichnungen weiterhin lediglich in der männlichen Form angeführt.

Aus Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung wäre es daher wünschenswert, wenn die betreffenden abzuändernden Gesetze einer umfassenden Prüfung und Korrektur in Hinblick auf eine durchgängige Verwendung geschlechtersensibler Sprache unterzogen würden. Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache finden sich beispielsweise im aktuellen Duden „Richtig gendern“, Ausgabe 2017.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Paul Plomer

Mag. Martin Hassfurter
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 - I/417683/2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>